



Entschädigungs- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Knonau (EBV)

vom 3. Dezember 2013

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom **x.y.z** erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt sowie die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals, inkl. Abwarte.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- a) die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Knonau.
- b) die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals (inkl. Personal im Stundenlohnverhältnis)

Wo nichts anderes festgehalten ist, erhalten die Mitglieder der nachfolgend bezeichneten Behörden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit als Jahresentschädigung den aufgeführten prozentualen Anteil am Jahresgrundlohn gemäss entsprechender Lohnklasse des kantonalen Personalrechts.

Die zeitliche Beanspruchung zur Ermittlung des prozentualen Anteils am Jahresgrundlohn bezieht sich auf die routinierte Arbeitsphase nach entsprechender Einarbeitung. Die Gemeindeverwaltung muss soviel an Dienstleistungen erbringen, dass die festgelegten Anteile der Behördenmitglieder zur Bewältigung der jeweiligen Aufgaben genügen.

Art. 3 Gültige Ansätze

Die geltenden konkreten Ansätze werden vom Gemeinderat jeweils nach entsprechender Festsetzung durch den Kanton im Anhang zu den Vollzugsbestimmungen bekanntgegeben.

Art. 5 Sitzungen, Konferenzen, Tagungen usw.

In den nachstehenden Entschädigungen ist eine Pauschale für die Teilnahme an den Konferenzen und Sitzungen der entsprechenden Behörde inbegriffen. Sitzungsgelder werden nur noch für ausserordentliche Aufwendungen ausbezahlt. Die Voraussetzungen zur Geltendmachung von zusätzlichen Sitzungsgeldern, Halbtages- und Tagesentschädigungen sind in den Vollzugsbestimmungen detailliert geregelt. Der Gemeinderat legt die Ansätze in eigener Kompetenz fest.

B. Entschädigungen Behörden und Kommissionen

Art. 6 Gemeinderat

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22, Stufe 13, des kantonalen Personalrechts ausbezahlt:

-Präsidium	21.0%
-Präsidium Primarschulpflege	16.0%
-Übrige Mitglieder	15.0%
-Hochbau (zusätzlich)	1.5%
-Tiefbau (zusätzlich)	1.5%

Der Gemeinderat kann bei veränderten Verhältnissen eine andere Aufteilung der Entschädigungen vornehmen, wobei die Summe von 100% der Einstufung nicht überschritten werden darf.

Art. 7 Primarschulpflege

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22, Stufe 07, des kantonalen Personalrechts ausbezahlt:

- Mitglieder (ohne Präsidium)	9.0%
-------------------------------	------

Die Schulpflege kann bei veränderten Verhältnissen eine andere Aufteilung der Entschädigungen vornehmen, wobei die Summe von 40% der Einstufung nicht überschritten werden darf.

Art. 8 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 19, Stufe 07, des kantonalen Personalrechts ausbezahlt:

- Präsidium	3.5%
- Aktuariat	2.5%
- Übrige Mitglieder	1.5%

Die Rechnungsprüfungskommission kann bei veränderten Verhältnissen eine andere Aufteilung der Entschädigungen vornehmen, wobei die Summe von 10.5% (bzw. 13%) der Einstufung nicht überschritten werden darf.

Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission wird für ihren Prüfaufwand in Zweckverbänden zusätzlich 0.5% der Lohnklasse 19, Stufe 07, für das Prüfungsjahr ausbezahlt.

Art. 9 Landschaftsentwicklungskommission (LEK)

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22, Stufe 07, des kantonalen Personalrechts ausbezahlt:

Mitglieder (ohne Gemeinderat und Verwaltung) 0.3%

Art. 10 Kulturkommission

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22, Stufe 07, des kantonalen Personalrechts ausbezahlt:

Mitglieder (ohne Gemeinderat und Verwaltung) 0.5%

Art. 11 Beratende Kommissionen

Für weitere beratende Kommissionen wird die Entschädigung vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 12 Wahlbüro

Präsidentin bzw. Präsident, Mitglieder und Sekretärin bzw. Sekretär sowie allfällige Hilfskräfte des Wahlbüros werden für ihre Einsätze (Urnen- und Auszähldienst) im Stundenlohn entschädigt. Dieser entspricht der Lohnklasse 19, Stufe 17 (Spalte 9 der Lohntabelle)

Art. 13 Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Bestimmungen des Zweckverbandes Feuerwehr Knonaueramt Süd.

Art. 14 Weitere nebenamtliche Funktionäre

Die Entschädigung an weitere nebenamtliche Funktionäre wird durch die zuständige Wahlbehörde festgelegt. In der Regel wird dabei der Gemeindestundenlohn gemäss Art. 16 angewendet.

Die dabei anzuwendenden Ansätze sind unter den Behörden zu koordinieren.

Art. 15 Friedensrichter

Als Jahresentschädigung wird der Amtsinhaberin bzw. dem Amtsinhaber 3.5% des Jahresgrundlohns gemäss Lohnklasse 22, Stufe 07 des kantonalen Personalrechts ausbezahlt.

Art. 16 Gemeindestundenlohn

Weitere Funktionäre werden mit dem Gemeindestundenlohn, Lohnklasse 8, Leistungsstufe 09, (Spalte 9) entschädigt. Die Entschädigung erfolgt aufgrund der Stundenabrechnungen.

Art. 17 Teuerungsausgleich

Die Bestimmungen über generelle Teuerungszulagen für das Staatspersonal des Kantons Zürich gelten automatisch auch für die vorgenannten Entschädigungen.

Art. 18 Stellvertretung

Bei längeren Stellvertretungen eines Amtsinhabers entscheidet die betreffende Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen dem Amtsinhaber und der Stellvertretung.

Art. 19 Spesenvergütung

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre erhalten in der Regel eine Spesenpauschale.

Mit der Spesenpauschale werden alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit anfallenden Unkosten abgedeckt.

Die Pauschalentschädigungen werden vom Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen festgelegt.

Art. 20 Ausrichtung

Die pauschalen Grundentschädigungen werden monatlich ausbezahlt.

Die Spesenpauschale und ausserordentliche Sitzungsgelder werden jährlich ausbezahlt.

C. Versicherungen

Art. 21 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 22 AHV/IV/ALV

Die gesetzlichen Abzüge werden hälftig von der Gemeinde und vom Empfänger bezahlt.

Ausgenommen von der Abzugspflicht ist die Spesenpauschale.

Art. 23 Pensionskasse

Die Aufnahme eines Mitglieds der Behörden, der Kommissionen sowie der Funktionäre in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

D. Gemeindepersonal

Art. 24 Rechtsgrundlage

Für die Dienstverhältnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie seiner Ausführungsverordnungen.

Art. 25 Besoldungen Gemeindepersonal

Die Besoldungen des Gemeindepersonals wird durch die zuständige Behörde im Rahmen der Besoldungsklassen des kantonalen Personalgesetzes festgesetzt. Über allfällige Änderungen der Besoldungen beschliesst die zur Festsetzung der Besoldung zuständige Behörde und berücksichtigt dabei die jeweiligen Beschlüsse des Kantonsrates.

Art. 26 Besoldungen weiteres Personal

Die Entschädigung für weiteres Personal wie z.B. Weibelin, Abwartungen usw. werden durch den Gemeinderat festgelegt. Erfolgt die Entschädigung auf Stundenbasis, kommt sinngemäss Artikel 16 zur Anwendung (Gemeindestundenlohn).

Art. 27 Lernende

Die Lernenden der Verwaltung und des Werkbetriebes werden gemäss den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich besoldet. Im übrigen gelten für die Lernenden der Verwaltung die Bestimmungen der Richtlinien für die Lehrlingsausbildung der Gemeinde Knonau.

Art. 28 Zulagen und Entschädigungen

Dem Personal werden auf den Besoldungsansätzen die gleichen Zulagen (Teuerungs-, Familien-, Kinder- und andere Zulagen) und Entschädigungen (Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.

Für Sitzungen ausserhalb der Schalteröffnungszeiten (Blockzeit) können die Mitarbeiter Sitzungsgelder geltend machen. Dasselbe gilt für Konferenzen, Tagungen usw.. Details sind im in den Vollzugsbestimmungen geregelt.

Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Auslagen gelten auch für das vollamtlich beschäftigte Gemeindepersonal.

Art. 29 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 30 AHV/IV/ALV

Die gesetzlichen Abzüge werden hälftig von der Gemeinde und vom Empfänger bezahlt.

Ausgenommen von der Abzugspflicht ist die Spesenpauschale.

Art. 31 Pensionskasse

Die Aufnahme in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

D. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Entschädigungs- und Besoldungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Entschädigungsverordnung erforderlichen Einzelheiten (Vollzugsbestimmungen mit Anhang).

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Rechts-erlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 3. Dezember 2013

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

Walter von Siebenthal

Der Gemeindegemeinschafter: